Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 69 (1978)

Heft: 3

Artikel: Im Gespräch : degressive und progressive Tarifsysteme

Autor: Mutzner, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-914841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Gespräch: degressive und progressive Tarifsysteme

Von J. Mutzner

Degressiv gestaltete Tarifsysteme werden oft als absatzsteigernd und unsozial bezeichnet. Diesem Vorwurf wird nachgegangen. Dabei wird gezeigt, dass die heute üblicherweise angewendeten Tarifsysteme weitgehend auf dem Kostendeckungsprinzip beruhen und einer sinnvollen und sparsamen Energieverwendung keineswegs entgegenstehen sowie auch dem Postulat der gerechten Tarifierung gebührend Rechnung tragen.

On prétend souvent que les systèmes de tarifs dégressifs sont antisociaux et qu'ils incitent à consommer davantage. L'auteur en examinant ce qu'il en est véritablement, montre que les systèmes tarifaires appliqués communément à l'heure actuelle observent largement le principe de la couverture des coûts, qu'ils ne s'opposent aucunement à l'utilisation judicieuse et économique de l'énergie et qu'ils répondent à l'impératif d'une tarification équitable.

1. Einleitung

In der Öffentlichkeit wird in letzter Zeit immer häufiger der Vorwurf an die Elektrizitätswerke laut, dass der Gross- gegenüber dem Kleinverbraucher durch die Gewährung von Mengenrabatten oder degressiven Tarifen bevorzugt werde. Degressive Tarifsysteme seien unzeitgemäss, denn sie förderten die Verschwendung von elektrischer Energie. Damit wird unterstellt, dass derjenige, der Energie verschwendet, tarifmässig besser gestellt sei als der sparsame Bezüger. Vor allem sei der sozial schwächere Energieverbraucher der Leidtragende einer solchen Tarifregelung, sie enthalte eine unsoziale Komponente.

Sind diese Vorwürfe gerechtfertigt, und lassen sich Tarifsysteme denken (z. B. progressive Tarife), die den Forderungen nach sparsamerem Umgang mit der Energie wie auch den sozialen Anliegen besser gerecht werden können? Dieser Frage soll im folgenden nachgegangen werden. Um die Zweckmässigkeit und Berechtigung der einzelnen Tarifstrukturen gegeneinander abwägen zu können, sei ihr Aufbau vorerst im Detail dargestellt.

2. Tarifstrukturen

2.1 Die Entwicklung der in der Schweiz gebräuchlichen Tarifstrukturen

Die Tarifierung der elektrischen Energie für Niederspannungsbezüger wurde bis Ende der vierziger Jahre fast allgemein nach dem sogenannten Wertschätzungsprinzip vorgenommen, das heisst, der Strombezüger hatte für seinen Verbrauch an elektrischer Energie je nach dem Verwendungszweck für Beleuchtung, Motoren oder Wärme unterschiedliche Arbeitspreise (d. h. Preise pro bezogene Kilowattstunde) zu entrichten. Die Differenzierung der Tarife nach dem Verwendungszweck führt unvermeidlich zu einem relativ grossen Aufwand für die relativ komplizierten Installationen bei den Abonnenten (z. B. unterschiedliche Stecker und Steckdosen) sowie für die Messung und Verrechnung der elektrischen Energie. Zudem war auch die missbräuchliche Verwendung der elektrischen Energie für tarifarisch nicht zulässige Anwendungen sehr verbreitet. Der damit verbundene Anreiz zu unsachgemässen Abänderungen der Installationen (vor allem der Stecker und Steckdosen) durch den fachunkundigen Stromkonsumenten führte seinerseits zu einer Gefährdung der Sicherheit von Personen und Anlagen.

Bereits im Jahre 1933 wurde deshalb von der Kommission für Energietarife des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke eine Vereinfachung der Haushalttarife, vor allem im Sinne einer Vereinheitlichung der Tarifstruktur, angeregt. Im Bericht dieser Kommission wurde auch darauf hingewiesen, dass besonders die Haushalttarife, auf weite Sicht betrachtet, auf die stark fortgeschrittene Elektrifizierung sowie auf die mögliche Entwicklung der Beleuchtungstechnik Rücksicht zu nehmen hätten. Den Elektrizitätswerken wurde die Einführung auch solcher Tarife empfohlen, die für eine bestimmte Abnehmerkategorie eine vom Verwendungszweck unabhängige Verrechnung der Energie vorsehen (sogenannte Einheitstarife). Bei der Einführung solcher Einheitstarife seien dann vor allem Zweigliedtarife (Grundpreistarife) in Betracht zu ziehen.

Die Kommission für Energietarife hat dann im Jahre 1949 den Elektrizitätswerken, nach längeren und umfassenden Untersuchungen, generell die Einführung des Grundpreistarifes für die Haushaltabnehmer empfohlen. Diese Tarifform ist in der Folge dann auch von den meisten Elektrizitätswerken übernommen worden und hat sich bewährt.

Heute wird nur noch knapp 1% der schweizerischen Haushaltabnehmer nach Tarifen, die nach dem Verwendungszweck der elektrischen Energie unterscheiden, beliefert.

2.2 Der Aufbau der heutigen Einheitstarife

2.2.1 Der Grundpreistarif

Der Grundpreistarif enthält einen festen Kostenbetrag (Grundpreis) als Entgelt für die abnehmerabhängigen Kosten sowie einen Arbeitspreis mit einer oder mehreren Preiszonen. Diese Tarifstruktur findet heute bei rund 94% der schweizerischen Haushaltabnehmer Anwendung.

Beispiel der Ausgestaltung eines Grundpreistarifs[1])

Grundpreis (auch Grundtaxe, Abonnementsgebühr usw. genannt)	Fr. 10.–/Monat
Arbeitspreis: alle kWh	15 Rp./kWh

(Der Arbeitspreis kann auch gezont sein; z. B. die ersten 50 kWh/Monat je 15 Rp./kWh, alle weiteren kWh je 12 Rp./kWh.)

2.2.2 Der Leistungspreistarif

Für Hochspannungsbezüger und grössere Niederspannungsverbraucher mit Jahresenergieabnahmen über ca. 20000 kWh findet vorwiegend der Leistungspreistarif Anwendung. Diese Tarifsystem besitzt anstelle des Grundpreises ein von der beanspruchten Leistung abhängiges Preiselement (z. B. Fr. 84.– pro kW und Jahr). Die Anwendung von Leistungspreistarifen bedingt den Einbau von separaten Leistungsmessern (Maximumzähler), was sich für kleinere Energiebezüge wie im Haushalt nicht lohnen würde.

Der Leistungspreistarif wie der Grundpreistarif sind Zweigliedtarife.

2.2.3 Der Blocktarif

Der Blocktarif ist definitionsgemäss ein reiner Arbeitspreistarif (auch Zählertarif genannt) mit zwei oder mehreren Arbeitspreiszonen.

[1]) Die Fig. 1 bezieht sich auf dieses numerische Beispiel.

Fig. 1
Grundpreistarif mit ungezonten Arbeitspreisen
links: Rechnungsbetrag in Abhängigkeit der bezogenen Strommenge
rechts: Mittlerer Preis pro bezogene Arbeitseinheit

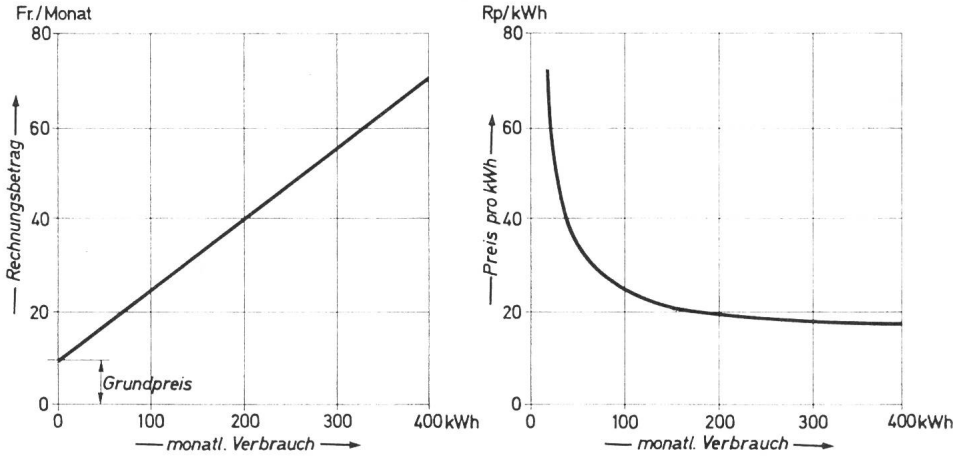

Beispiel der Ausgestaltung eines Blocktarifs[2])

Erste 20 kWh/Monat	je 50 Rp./kWh
Weitere 50 kWh/Monat	je 20 Rp./kWh
Restliche kWh/Monat	je 15 Rp./kWh

Vor der Einführung der Einheitstarife war der Blocktarif die gebräuchlichste Tarifstruktur in der Schweiz. Heute werden noch ungefähr 6 % der schweizerischen Haushalte nach diesem Tarifsystem beliefert.

2.3 Auswirkungen der Tarifstrukturunterschiede auf die Verrechnungspreise

Die beiden beschriebenen Tarifsysteme (Grundpreis- und Blocktarif) besitzen im Prinzip denselben degressiven Aufbau, das heisst, der insgesamt zu bezahlende Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde sinkt bei steigendem Energiekonsum. Je nach Wahl der entsprechenden Parameter (Verhältnis von Grund- zu Arbeitspreis, Grösse der Arbeitspreiszonen) sind mit beiden Tarifsystemen ähnliche Einheitspreis/Kosten-Relationen zu erreichen. Die Degressivität des Tarifs ist direkt von der Wahl dieser Parameter abhängig. Ein Blocktarif muss keinesfalls, wie dies fälschlicherweise oft angenommen wird, degressiver sein als ein Grundpreistarif. Insbesondere für Kleinstverbraucher (z. B. bei Verbrauchsmengen innerhalb der ersten Arbeitspreiszone beim Blocktarif) ist im allgemeinen der Blocktarif für den Bezüger sogar günstiger als der Grundpreistarif.

[2]) Die Fig. 2 bezieht sich auf dieses numerische Beispiel.

3. Degressive Tarife

3.1 Definition der degressiven Tarifstruktur

Bei allen Energieträgern, ob leitungsgebundene oder nicht, gelangen heute sogenannte degressive Tarifstrukturen zur Anwendung. Sie sind die allgemein übliche Verrechnungsart, sei es nun beim Energieträger Elektrizität in Form des Grundpreis- oder des Blocktarifs.

Bei den leitungsgebundenen Energieträgern (Elektrizität, Gas, Fernwärme) kann von einer verbrauchsabhängigen Degressivität gesprochen werden. Diese wird beim Grundpreistarif über den Grundpreis, beim Blocktarif über die preisliche Abstufung der verschiedenen Arbeitspreiszonen erreicht.

Nicht leitungsgebundene Energieträger (Heizöl, Kohle, Holz) besitzen eine lieferungsabhängige Preisdegressivität, das heisst, der Einheitspreis ist abhängig von der gelieferten Menge. Die Degressivität wird erreicht über einen Kleinmengenzuschlag oder, was kostenmässig im Prinzip dasselbe ist, über die Gewährung eines Mengenrabattes. Da die Lagerkapazität für Heizöl, Kohle oder Holz beim Verbraucher aus wirtschaftlichen Gründen in einem möglichst optimalen Verhältnis zur benötigten Energiemenge steht, ergibt sich auch eine Korrelation zwischen Liefermenge und Verbrauch. Indirekt erhält deshalb die Preisgestaltung für nicht leitungsgebundene Energieträger ebenfalls eine verbrauchsabhängige Preisdegression, die durch die Höhe des Mengenrabattes bestimmt wird. Dabei handelt es sich um gestaffelte Preise, da im allgemeinen die Einheitspreise, nach Überschreitung gewisser Grenzen, für die gesamte Bezugsmenge ändern (siehe Beispiel in Fig. 3).

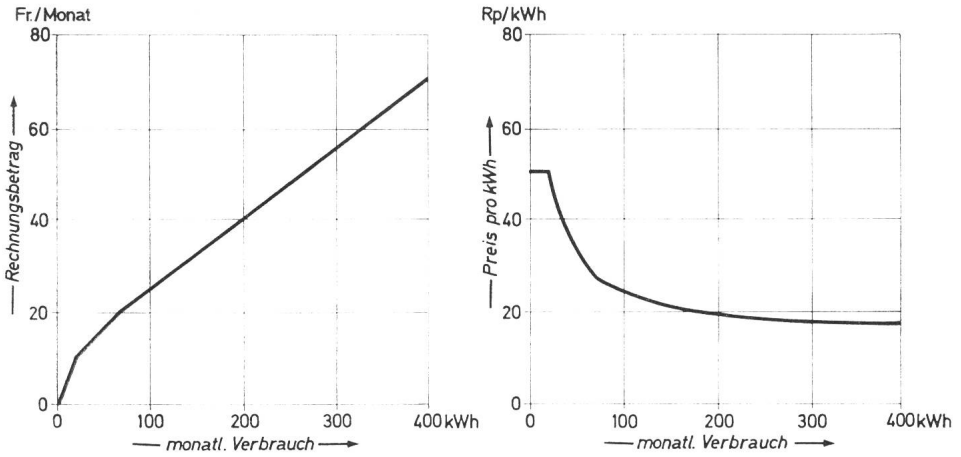

Fig. 2
Blocktarif
links: Rechnungsbetrag in Abhängigkeit der bezogenen Strommenge
rechts: Mittlerer Preis pro bezogene Arbeitseinheit

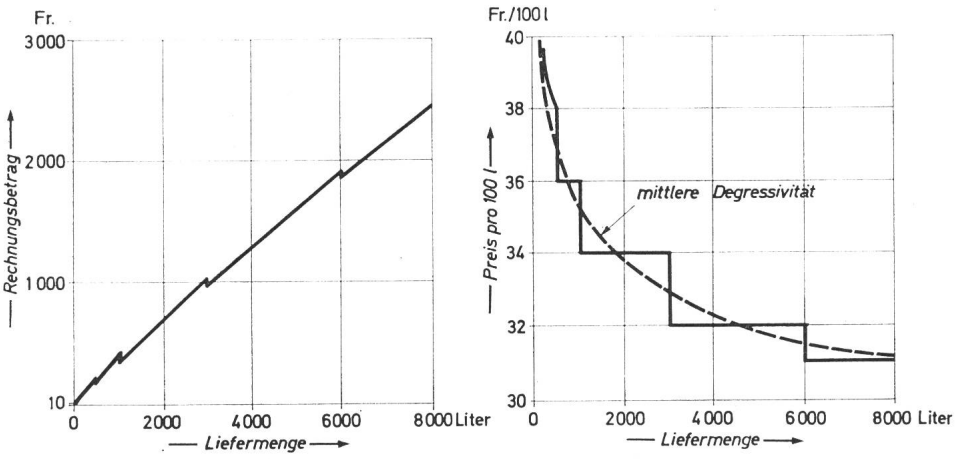

Fig. 3
Beispiel eines Staffeltarifs für Heizöllieferungen

Annahmen:

Lieferumfang	Preis
0–1000 l*)	36 Fr./100 l
1001–3000 l	34 Fr./100 l
3001–6000 l	32 Fr./100 l
über 6000 l	31 Fr./100 l

*) Lieferungen unter 500 l mit Kleinmengenzuschlag von Fr. 10.– pro Lieferung

3.2 Zweckmässigkeit der degressiven Tarifstrukturen

Die mittleren Gestehungskosten liegen um so niedriger, je mehr elektrische Energie über das vorhandene Versorgungsnetz abgegeben werden kann. Eine kostenorientierte Preisgestaltung erfordert die Überwälzung dieser Kosten auf den Verursacher (Abonnent). Dabei sind der Grundpreis (ähnlich wie der Leistungspreis bei einer Versorgung aus dem Mittel- und Hochspannungsnetz) oder die degressive Abstufung der Arbeitspreise nach Bezugsmenge als Entgelt dafür gedacht, dass das Elektrizitätswerk auf Abruf (Knopfdruck) sofort liefern muss und mit dieser ständigen Lieferbereitschaft – vergleichbar mit der Kostendegression bei der Fertigung von Industrieprodukten – eine zusätzliche Leistung erbringt.

Dieser kostenechten Preisdegression wird nun in letzter Zeit, vor allem in bezug auf die Elektrizitätstarife, oft die Berechtigung abgesprochen und die Forderung nach Aufhebung der Arbeitspreiszonung bei Blocktarifen gestellt. Dabei ist immer wieder festzustellen, dass der Begriff der Degressivität der Tarife selten richtig interpretiert und verstanden wird. Diese Missverständnisse gipfeln letztlich in der vereinfachenden Vorstellung, wonach weniger Stromverbrauch mit proportional verringerten Kosten für die Elektrizitätswirtschaft verbunden sei [6].

Wie bereits erwähnt, besitzen alle üblichen Tarifsysteme eine Preisdegressivität. Auch andere Dienstleistungen, wie Telefon, Radio, Fernsehen, Tram usw. erheben ihre Gebühren nach diesem Kostenprinzip. Eine kostenechte Tarifdegression liegt dann vor, wenn die bei grösseren Bezügen zugestandene Preisverbilligung durch den entsprechend geringeren Aufwand des Lieferanten (im Falle der Stromtarife des Elektrizitätswerkes) aufgewogen wird. Besteht eine das Kostendeckungsprinzip übersteigende Preisdegression, so wird der Grossbezüger zuungunsten des Kleinbezügers bevorteilt; ist die Preisdegression geringer, so wird anderseits der Kleinbezüger subventioniert.

Wo liegt nun die Grenze zwischen der kostenechten und der kostenverzerrten Degression? Diese Frage lässt sich nicht generell beantworten, da das kostenorientierte Degressionsmass von unterschiedlichen Faktoren abhängt, unter anderem:

– von der Höhe des Arbeitspreises (im Arbeitspreis ist oft noch ein Kostenanteil für die abnehmerabhängigen sowie die Leistungskosten enthalten);

– von der Regelung der Baukostenbeiträge (Übernahme der Anschlusskosten durch das Lieferwerk oder durch den Abonnenten);

– von den Energiebeschaffungsbedingungen des liefernden Elektrizitätswerkes (z.B. Eigenproduktion oder Wiederverkauf);

– von der Ausgestaltung und dem Ausbaugrad des Verteilnetzes (z.B. ländliche oder städtische Versorgungsgebiete);

– von der Wohnungsstruktur (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Einfamilienhäuser).

Die Bestimmung der kostenechten Degressivität kann nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse im entsprechenden Versorgungsnetz erfolgen.

Im Sinne einer sozialen und energiesparfördernden Tarifgestaltung ist zu vermeiden, dass die Tarifdegressivität das kostenorientierte Mass übersteigt. Bei der überwiegenden

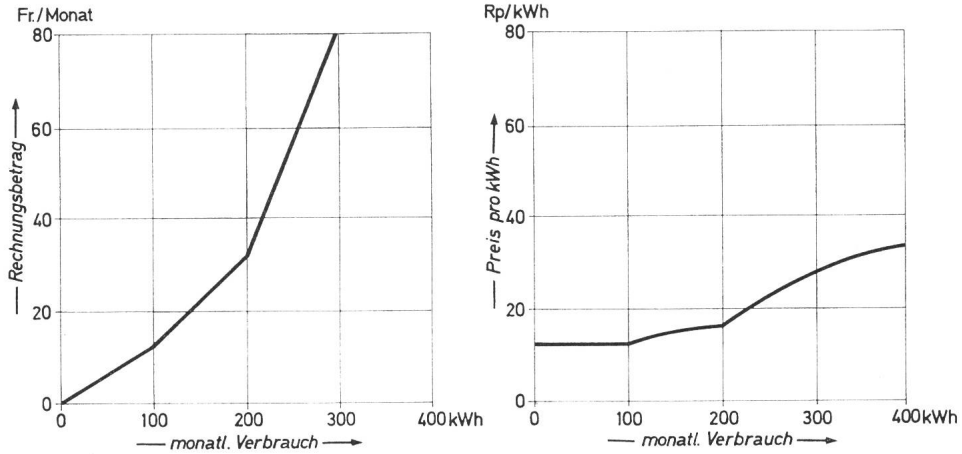

Fig. 4
Progressiv gestalteter Blocktarif
links: Rechnungsbetrag in Abhängigkeit der bezogenen Strommenge
rechts: Mittlerer Preis pro bezogene Arbeitseinheit

Anzahl der in Kraft befindlichen Elektrizitätstarife dürfte die Tarifdegression unterhalb des kostenorientierten Masses liegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Kleinbezüger aus sozialen und politischen Erwägungen im allgemeinen nicht mit den gesamten abnehmerabhängigen Kosten belastet werden.

4. Progressive Tarife

4.1 Definition der progressiv gestalteten Tarifstruktur

Bei progressiven Tarifen steigt der zu bezahlende mittlere Energieeinheitspreis bei grösseren Bezugsmengen an. Eine solche Tarifstruktur kann systembedingt dem Kostendeckungsprinzip nicht genügen und widerspricht deshalb zwangsläufig einer auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbauenden Tarifgestaltung.

Beispiel der Ausgestaltung eines progressiv gestalteten Blocktarifs[3])

Arbeitspreis	0–100 kWh/Monat	je 12 Rp./kWh
	101–200 kWh/Monat	je 20 Rp./kWh
	Restliche kWh	je 50 Rp./kWh

Bei einer progressiven Arbeitspreiszonung im Grundpreistarif entsteht eine Kombination von degressiver und progressiver Tarifstruktur (siehe Beispiel in Figur 5). Eine solche Tarifgestaltung wäre völlig sinnwidrig und willkürlich und ist schon aus prinzipiellen Erwägungen abzulehnen.

4.2 Auswirkungen von progressiven Tarifen

Die heute gebräuchlichen Tarifsysteme gehen vom Grundsatz aus, dass jeder Abnehmer die von ihm verursachten Kosten zu vergüten hat. Dies ist das sogenannte Kostendeckungs- oder Verursacherprinzip.

Mit progressiven Tarifen wird der Grossverbraucher übermässig belastet, der Kleinverbraucher entlastet (subventioniert). Begründung: Belastung des Energieverschwenders, Entlastung des sparsamen Verbrauchers. Dieser Grundgedanke ist einleuchtend, aber falsch. Falsch sowohl für den Haushaltverbraucher wie für das Gewerbe oder die Industrie.

Der Fehlschluss sei an einem Beispiel illustriert:

Bahnfahrt: Auch unsere Bundesbahnen kennen die degressive Preisgestaltung. Wer ein Billett von Bern nach Zollikofen löst, zahlt viel mehr pro gefahrenen Kilometer, als wenn er ein Billett nach Chur lösen würde. Trotzdem fährt niemand nach Chur, wenn er nur nach Zollikofen muss, nur um in den Genuss des tieferen Kilometerfahrpreises zu kommen. Wenn die SBB nun auch progressive Preise einführen – man könnte dies ja ebensogut mit Energiesparen begründen –, so würde im gewählten Beispiel derjenige mit Verwandten in Chur doppelt bestraft: erstens, weil die Fahrstrecke länger ist, und zweitens, weil der Kilometerpreis progressiv ansteigen würde.

Dieselbe Überlegung gilt auch für die elektrische Energie. Der Grossverbraucher kann nämlich ebensogut ein «Sparsamer» sein wie der Kleinverbraucher. So ist jemand, der Gas zum Kochen und für die Warmwasserbereitung braucht, tarifmässig in bezug auf den Stromverbrauch ein Kleinverbraucher, auch wenn er sein ganzes Haus 24stündig voll beleuchtet, seine Schuhe elektrisch putzt und das Haus mit vielem elektrischem Schnickschnack ausrüstet. Umgekehrt achten Grossverbraucher in Gewerbe und Industrie schon aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auf einen sparsamen Verbrauch aller Energieträger. Dieser Energieverbrauch hängt ab von der Grösse des Betriebs, vom hergestellten Produkt, vom gewählten Produktionsverfahren usw. Ein ausgesprochenes Speiserestaurant braucht einiges mehr an elektrischer Energie als ein grössenmässig gleiches Lokal mit vornehmlich Bierausschank.

Diesen Abgrenzungsschwierigkeiten könnte begegnet werden durch Zuteilung von individuellen, preisgünstigen Basiskontingenten, die dem minimal erforderlichen Energiebedarf entsprechen würden. Wenn jedoch eine einigermassen gerechte Kontingentszuteilung erfolgen soll, müssten zum Beispiel beim Haushaltabnehmer (bei Gewerbe- und Industriebetrieben wäre eine Kontingentierung noch viel schwieriger) folgende Gegebenheiten Berücksichtigung finden:

- Zusammensetzung des Haushalts (Anzahl und Altersaufbau der Bewohner);
- Grösse der Wohnung oder des Gebäudes;
- elektrische Ausstattung (Elektroherd, elektrische Warmwasserbereitung, Wärmepumpenanlage usw.);
- Essgewohnheiten (regelmässige auswärtige Verpflegung verschiebt den Stromverbrauch vom Haushalt in die Restaurationsbetriebe).
- Besitzt der Abonnent ein Ferienhaus oder eine Zweitwohnung? (In diesem Fall müsste korrekterweise der Stromverbrauch beider Verbrauchsstellen zusammengezählt werden.)

Solche Faktoren müssten bei der Bemessung des Basiskontingentes berücksichtigt werden. Denn es wäre nicht vertretbar, dass zum Beispiel die Elektroküche gegenüber der Gasküche tariflich infolge des Strommehrverbrauchs bestraft würde (viele schweizerische Haushalte besitzen gar keinen Gas-

[3]) Die Fig. 4 bezieht sich auf dieses numerische Beispiel.

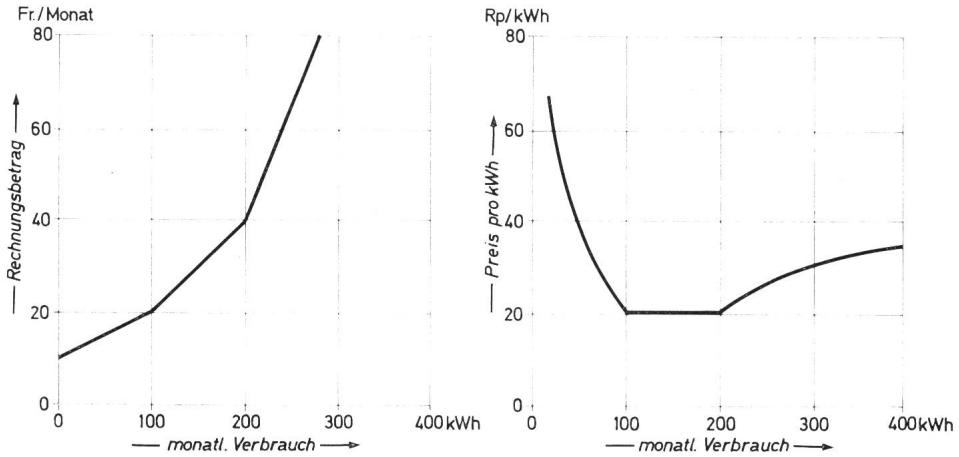

Fig. 5
Grundpreistarif mit progressiv gezonten Arbeitspreisen

links: Rechnungsbetrag in Abhängigkeit der bezogenen Strommenge

rechts: Mittlerer Preis pro bezogene Arbeitseinheit

Annahmen:

Grundpreis: Fr. 10.–/Monat

Arbeitspreis:

Erste 100 kWh/Monat	10 Rp./kWh
Weitere 100 kWh/Monat	20 Rp./kWh
Restliche kWh/Monat	50 Rp./kWh

anschluss). Oder ein anderes Beispiel: Der Stromverbrauch für die Benutzung der Gemeinschaftswaschmaschine in einem Mehrfamilienhaus müsste den einzelnen Partien angerechnet werden, damit keine Ungleichheit gegenüber den Abonnenten mit eigenen Waschmaschinen entsteht.

Für die Abnehmer müsste eine Art Personenkartei geführt werden, und die entsprechenden Erhebungen und Kontrollen wären vorzunehmen. Das Elektrizitätswerk wäre dazu sicher nicht in der Lage. Eine solche Energiebewirtschaftung, in der eine öffentliche Instanz jedem Strombezüger zuteilt, was er zu günstigen Preisen verbrauchen darf, ist – vorläufig wenigstens – nicht denkbar. Eine einfache, praktikable Regelung jedoch, die zum Beispiel jedem Abnehmer, ohne Berücksichtigung seiner spezifischen Verhältnisse, ein Basiskontingent zuteilt, straft willkürlich einige Abnehmergruppen, unabhängig davon, ob diese nun zu den Verschwendern oder Sparsamen zu zählen sind. Eine solche Regelung würde auch unseren verfassungsmässigen Grundsätzen kaum entsprechen und ist grundsätzlich abzulehnen.

Bei Industriebetrieben entstehen durch progressive Energiepreisstrukturen Marktverzerrungen innerhalb von Branchen und Produkten. Auch würde die Verteuerung von inländischen Produkten zu einer Benachteiligung der schweizerischen Industriebetriebe gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten führen. Als Sekundärwirkung wären zudem nachteilige Auswirkungen für die Arbeitsplätze vor allem in der Exportindustrie zu erwarten.

Progressive Elektrizitätstarife haben auch noch andere Nachteile. Sie würden dazu anreizen, dass der Konsument auf andere Energieträger mit degressiver Preisgestaltung (z. B. Heizöl) ausweichen würde, es entstünde eine Substitution von Elektrizität durch Erdölprodukte. Eine Eindämmung des gesamten Energieverbrauchs wäre nur dadurch zu erreichen, indem man sämtliche Energien (also auch Benzin, Fernwärme, Gas usw.) in einem einheitlichen Progressionstarif erfassen würde. Eine Methode, mit der dies praktisch zu handhaben wäre, ist allerdings unvorstellbar.

Abschliessend sei noch Prof. Dr. Schneider [5] zitiert: «Oberflächlich betrachtet sieht das (progressive Stromtarifsystem) wunderbar aus. Aber in der Industrie und im Gewerbe, wo Strom für Produktionszwecke eingesetzt wird, können Sie solche Tarife gewiss nicht einführen – auch nicht in den Haushalten. Wollen Sie etwa, wenn Sie hier Strom progressiv verteuern, die Wärmepumpe endgültig rauskatapultieren und dadurch die Einsparung von Öl unmöglich machen? Um das System progressiver Tarife überhaupt funktionsfähig zu machen, müssten Sie die Haushalte nach Einkommen, Familiengrösse und Art der verwendeten Energieträger differenzieren. Und Sie müssen Behörden schaffen. Dann bekommen wir mit Sicherheit das ineffizienteste System, das ich mir vorstellen kann. Ob dabei so furchtbar viel gespart würde, ist noch die Frage. Der progressive Tarif ist eigentlich nur das Signal für den Start in eine Zuteilungsgesellschaft.»

Energie und damit auch Energiekosten lassen sich sparen, auch bei der Elektrizität. Dies muss aus vernunftsmässigen Gründen aber durch einen Verbrauchsverzicht und nicht über die Einführung von kostenwidrigen Tarifsystemen geschehen.

Literatur

[1] *H.-G. Trurnit Berkenhoff:* Progressive Tarife? Zeitschr. f. komm. Wirtschaft, Mai 1977.

[2] Energie sparen durch Änderung der Tarife? VDEW, Juli 1977.

[3] Aktueller Stand und Entwicklungstendenzen der Tarife bei den schweizerischen Elektrizitätswerken. Bull. SEV/VSE, 66(1975)11.

[4] Keine progressiven Stromtarife, sondern kostengerechte Preise. Beilage zur Werkzeitschrift «RWE-Verbund», Ausgabe Nr. 98, Mai 1977.

[5] *Prof. Dr. H. Schneider, Direktor des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität Köln:* Interview in der «Zeit», 10. Juni 1977.

[6] *H. Moditz:* Grundlagen und Struktur der österreichischen Elektrizitätstarife aus der Sicht von Tarifreformvorschlägen. ÖZE, 28(1975)6.

Adresse des Autors

J. Mutzner, dipl. Ing. ETH, Sekretariat des VSE, Bahnhofplatz 3, 8023 Zürich.